

helfer vereinigung Rinteln



Vereinigung der Helfer und Förderer des Technischen Hilfswerks Ortsverein Rinteln e.V. , Heisterbreite 7, 31737 Rinteln

Satzung

Artikel 1 - Name und Sitz

1.1 Der Verein führt den Namen „Vereinigung der Helfer und Förderer des Technischen Hilfswerks“ – abgekürzt „THW-Helfervereinigung“ – Ortsverein Rinteln.

Nach § 57 BGB soll der Verein ins Vereinsregister eingetragen werden.

1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Rinteln.

1.3 Der Verein ist Mitglied in der Vereinigung der Helfer und Förderer des Technischen Hilfswerks in Niedersachsen e.V. und ist über diese in der Vereinigung der Helfer und Förderer des THW in der Bundesrepublik Deutschland vertreten.

Artikel 2 - Aufgaben

2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Zivil- und Katastrophenschutzes sowie die Förderung der Jugendpflege.

Der Satzungsinhalt wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) aa) Die Leistung technischer Hilfe, ihre verfahrensmäßige Fortentwicklung sowie die Bereitstellung von Geräten zu ihrer Durchführung.
- bb) Die Ausbildung und Bereitstellung von Personen für die technische Hilfeleistung.
- cc) Nationalen und internationalen Erfahrungsaustausch über technische Hilfeleistung.
- dd) Die Verbreitung des Gedankens der Hilfsleistung für Opfer von Katastrophen und andere Gefahren.
- b) aa) Erziehung der Jugend zur tätigen Nächstenhilfe.
- bb) Erziehung zum sozialen Verhalten in der Gemeinschaft.
- cc) Heranbildung zur Übernahme von Verantwortung.
- dd) Weckung der Kreativität der Jugendhilfen.
- ee) Nationale und internationale Jugendbegegnungen.
- ff) Veranstaltung von Vergleichswettbewerben.
- gg) Die Bildung einer Jugendabteilung

- c) Beschaffung von Geld- und Sachmitteln zur Förderung der
- technischen Hilfe im Zivil- und Katastrophenschutz,
 - Jugendpflegearbeit
 - der örtlichen THW-Helfervereinigungen
 - der THW-Landeshelfervereinigungen
- sowie der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk.
- 2.2 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.3 Der Verein soll zu gesetzlichen und anderen Regelungen, welche die Bundesanstalt THW betreffen, Stellung nehmen.
- 2.4 Parteipolitische, rassistische oder konfessionelle Bestrebungen des Vereins sind ausgeschlossen.
- 2.5 Der Verein sieht sich nicht als Konkurrenz zur Bundesanstalt Technisches Hilfswerk oder der gewählten Helfervertretung. Er will vielmehr die Arbeit der Vorgenannten nach Möglichkeit unterstützen und fördern.

Artikel 3 - Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglied kann jeder werden, der die Ordnung des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland bejaht und bereit ist, den Gedanken „Retten aus Lebensgefahr“ auf freiwilliger Basis zu unterstützen und zu fördern.
- 3.2 Aktives Mitglied oder Ehrenmitglied kann nur eine natürliche Person sein, passives Mitglied auch eine juristische. Alle Mitglieder haben Stimmrecht.
- 3.3 Die Aufnahme eines Mitgliedes setzt dessen Antrag voraus. Darin hat der Antragsteller zu erklären, ob er als aktives oder passives Mitglied beitreten will.
- 3.4 Über den Antrag entscheidet der Vorstand der Ortsvereinigung, in dessen Bezirk der Antragsteller Sitz, Wohnsitz oder Arbeitsstätte hat. Bei Ablehnung brauchen Gründe nicht mitgeteilt zu werden.
- 3.5 Ehrenmitglied wird auf Vorschlag des Vorstandes bzw. durch die Mitgliederversammlung ernannt.
- 3.6 Die Mitgliedschaft endet durch
- Tod bzw. Verlust der Rechtsfähigkeit
 - Ausschluss gem. Art. 3.7
 - Austritt nach Art. 3.8
- 3.7 Schädigt ein Mitglied durch sein Verhalten schuldhaft das Ansehen der Vereinigung oder des THW, so ist dieses Mitglied vom Vorstand der Ortsvereinigung anzuhören und kann danach von ihm durch Beschluss mit 2/3 Mehrheit ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Legt der Betroffene unter Angabe der Gründe Widerspruch ein, so entscheidet die Mitgliederversammlung der Ortsvereinigung durch Mehrheitsbeschluss.
- 3.8. Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen und muss mindestens einen Monat vorher schriftlich erklärt werden.

Artikel 4 - Mittel der Vereinigung

Die Vereinigung bestreitet ihre Ausgaben aus den Beiträgen der Mitglieder, aus Zuwendungen der öffentlichen Hand sowie aus Spenden und Umlagen.

Artikel 5 - Mitgliederbeiträge und Spenden

- 5.1 Die Mitglieder zahlen einen jährlichen Mitgliederbeitrag in der von der Mitgliederversammlung festgelegten Höhe an die Ortsvereinigung – unter Berücksichtigung der Umlage für die Landes- und Bundesebene.
- 5.2 Die Ortsvereinigung ist berechtigt, die Erhebung von Umlagen zu beschließen.
- 5.3 Ehrenmitglieder brauchen keinen Beitrag zu entrichten.
- 5.4 Beiträge sind bis zum 31.01. des Geschäftsjahres fällig.
- 5.5 Gerät ein Mitglied mit der Beitragszahlung in Verzug, so ruht seine Mitgliedschaft einschließlich seines Stimmrechtes für die Dauer des Zahlungsverzuges. Ist mehr als ein Jahresbeitrag rückständig, so kann das Mitglied im Verfahren des Art. 3.7 aus der Vereinigung ausgeschlossen werden, sofern nicht ein Härtefall vorliegt und der Vorstand der Ortsvereinigung den Beitrag stundet oder erlässt.

Artikel 6 - Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Artikel 7 - Ortsvereinigung

- 7.1 Die Ortsvereinigung umfasst alle Mitglieder (aktive und passive Mitglieder, Ehrenmitglieder), die ihren Sitz, Wohnsitz oder ihre Arbeitsstätte im Vereinigungsbezirk haben, sowie Mitglieder des THW-Ortsverbandes.
- 7.2 Der Vereinigungsbezirk umfasst den jeweiligen Bereich eines THW-Ortsverbandes oder THW-Stützpunktes. Er kann mit Zustimmung der betroffenen Ortsvereinigungen einen anderen räumlichen Zuschnitt erhalten.
- 7.3 Willensbildung und Führung der Ortsvereinigung erfolgen durch:
 - Die Mitgliederversammlung und
 - den Vorstand
- 7.4 Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden und dem erweiterten Vorstand.
 - a) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem:
 - Vorsitzenden,
 - stellvertretenden Vorsitzenden,
 - Schatzmeister,
 - Schriftführer
 - Ortsjugendleiter der Jugendabteilung
 - bis zu zwei Beisitzern.
 - aa) Vorstand nach § 26 BGB ist der Vorsitzende, Stellvertreter und Schatzmeister.
 - b) Der erweiterte Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand sowie aus dem jeweils lediglich mit beratender Stimme:
 - Ortsbeauftragten des THW,
 - Helfersprecher der Helfervertretung des THW,
 - Jugendbetreuer des THW.

7.5 Der Ortsjugendleiter vertritt die Jugendabteilung des Vereins als Besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB.

7.6 Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Sie ist weiterhin einzuberufen, wenn dies von 20 % der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen/ Tagesordnungspunkten verlangt oder vom Vorstand mit Zweidrittelmehrheit beschlossen wird.

7.7 Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:

- Wahl der Landesdelegierten und deren Vertreter,
- Anträge an die Landesversammlung.
- Vermögenswirksame Angelegenheiten, die im Einzelfall den Betrag von 1.500,00 € übersteigen oder nennenswerte Folgekosten nach sich ziehen
- mittel-/längerfristige Verträge,
- Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes
- Entgegennahme des Rechenschaftsberichts der Jugendabteilung
- Wahl von zwei Kassenprüfer,
- Wahl/ Entlastung des Vorstandes,
- Empfehlungen/Erklärungen, welche die Jugendabteilung betreffen
- Erhebung von Umlagen.

Hiervon unberührt bleibt die eigenständige Mittelverwaltung der Jugendabteilung gem. Art. 10.3, soweit diese mit den der Jugendabteilung zur Verfügung stehenden Mitteln oder vertraglich zugesagten Zuwendungen finanziert werden können. Darüber hinaus gehende Verpflichtungen der Jugendabteilung können nur im Einvernehmen mit der Mitgliederversammlung bzw. dem Vorstand getätigt werden.

7.8 Der Ortsvorsitzende vertritt die Ortsvereinigung auf Ortsebene. Im Vertretungsfall geht die Vertretung auf das nächste Ortsvorstandsmitglied über.

7.9 Die gesetzlichen Vorschriften des Vereinigungsrechts finden analoge Anwendung.

7.10 Die Ortsvereinigung führt eine nach Mustervordruck prüfbare Kasse und ist für Anschaffungen und Schulden eigenverantwortlich.

Artikel 8 - Verfahrensordnung für die Versammlung

8.1 Der Vorstand beruft die Versammlung ein.

8.2 Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe einer Tagesordnung. Das Einberufungsschreiben soll im Regelfall zwei Wochen vor dem anberaumten Versammlungstermin abgesandt werden.

8.3 Jeder Teilnehmer hat nur seine Stimme unabhängig seines Alters. Eine Vertretung im Stimmrecht ist unzulässig.

8.4 Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 20 % der Stimmberechtigten anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist spätestens binnen eines Monats eine erneute Versammlung einzuberufen. Diese ist stets beschlussfähig.

8.5 Jeder Stimmberechtigte und jede mit beratender Stimme ausgestattete Person können Anträge an die Versammlung richten. Die Anträge müssen für die Mitgliederversammlung bis eine Woche vor der jeweiligen Versammlung schriftlich gestellt und über den Vorstand eingereicht werden. Später eingehende Anträge sollen nach Möglichkeit noch auf der Versammlung behandelt werden; hierüber entscheidet die Versammlung.

- 8.6 Die Versammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltung gilt nicht als Ablehnung. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- 8.7 Wahlen sind - sofern nicht ausdrücklich einstimmig etwas anderes beschlossen wird – geheim und erfolgen in getrennter Abstimmung für jedes Amt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so ist auf der nächsten Versammlung eine Ersatzwahl für dieses durchzuführen.
Passives Wahlrecht haben alle Mitglieder. Delegierte und deren Vertreter werden in gemeinsamer Wahl gewählt. Gewählt als Delegierte sind diejenigen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Fällt ein Delegierter aus, so rückt derjenige mit der nächsthöchsten Stimmenzahl als Vertreter nach.
- 8.8 Die Beschlüsse und die Wahlen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und vom Schriftführer zu unterschreiben.

Artikel 9 - Amtsdauer und Verfahrensordnung des Vorstandes

- 9.1 Der Vorstand wird – mit Ausnahme der Vorstandsmitglieder, die Funktions-/ Mandatsträger des THW und der THW-Jugend sind, - für die Dauer von drei Jahren gewählt. Bis zu einer Neuwahl bleibt der bisherige Vorstand im Amt.
- 9.2 Der Vorstand ist mindestens zwei Mal im Jahr einzuberufen. Dies geschieht durch den Vorsitzenden, im Falle von dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter.
- 9.3 Die Regelungen des Art. 8.2 und 8.3 geltend entsprechend.
- 9.4 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- 9.5 Die Regelungen des Art. 8.6, Satz 1 und Satz 2, geltend entsprechend. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 9.6 Die Regelung des Art. 8.8 gilt entsprechend.
- 9.7 Vermögenswirksame Angelegenheiten, die im Einzelfall 150 € nicht übersteigen, können die Mitglieder des Vorstandes – Art. 7.4 aa – allein wahrnehmen, im Übrigen entscheidet der geschäftsführende Vorstand mit einfacher Mehrheit.

Artikel 10 Jugendabteilung

- 10.1 Die Jugendabteilung bildet die Ortsjugend der THW-Jugend. Sie hat die Mitgliedschaften in den Organisationsebenen der THW-Jugend e.V. auf Bundes-, Landes- und ggf. Bezirksebene etc. zu erwerben und ständig beizubehalten. Die Jugendabteilung ist als Teil des Vereines Träger der THW Jugendarbeit auf Ortsebene.
- 10.2 Mitglied in der Jugendabteilung können nur Mitglieder der THW-HEV-Rinteln werden. Näheres regelt die Jugendordnung. Die Zugehörigkeit zur THW-Helfervereinigung Rinteln ist davon unberührt. Die Mitglieder der Jugendabteilung haben die Mitgliedschaft in den jeweiligen Gliederungen der THW-Jugend e.V. zu erwerben und ständig beizubehalten.
- 10.3 Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung und der eigenen Jugendordnung selbständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel eigenständig.

Der Verein hat im Hinblick auf Art. 2.1 b) zu gewährleisten, dass die für die Förderung der THW-Jugend notwendigen Geldmittel aufgebracht werden und zweckmäßig verwendet werden.

Die dem Verein zweckgebunden für Jugendarbeit zufließenden Mittel sind der Jugendabteilung als Etat zu überlassen. Die Kontenführung ist einvernehmlich zwischen dem Ortsjugendleiter und den Mitgliedern des erweiterten Vorstands zu regeln.

10.4 Die Ortsjugendleitung ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Sie erfüllt ihre Aufgabe im Rahmen dieser Satzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Ortsjugendversammlung der Jugendabteilung.

10.5 Alles Weitere regelt die Jugendordnung. Die Jugendordnung wird von der Ortsjugendversammlung der Jugendabteilung beschlossen. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen und ist vom erweiterten Vorstand zu bestätigen.

Artikel 11 - Haftung

Der Verein haftet ausschließlich mit seinem Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder der Vorstände wird ausgeschlossen, es sei denn, dass vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten vorliegt.

Artikel 12 - Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

12.1 Die Mitgliederversammlung kann mit Dreiviertelmehrheit ihrer Mitglieder die Auflösung des Vereins beschließen.

12.2 Das Vereinsvermögen fließt im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke der Stadt Rinteln zu, welche es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke nach Artikel 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

Artikel 13 - Rechtsweg

Im Streitfall entscheidet ein Schiedsgericht

Artikel 14 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vom 31.10.1990 in Kraft.

Eine Erweiterung im Artikel 2.1gg, 7.4, 7.5, 7.7, Artikel 10 - Jugendabteilung - wurde in der Sitzung der Mitgliederversammlung am 25.01.2019 in Rinteln beschlossen und wird im Vereinsregister eingetragen.